

Gemeinde Samedan

Amtliche Publikation

Beschwerdeaufgabe, Teilrevision Ortsplanung Punt Muragl

In Anwendung von Art. 48 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) findet die Beschwerdeaufgabe bezüglich der vom Gemeindevorstand am 11. Juni 2018 in Anwendung von Art. 48 Abs. 3 KRG beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung statt.

Gegenstand:	Teilrevision der Ortsplanung Punt Muragl Reduzierte Waldabstandslinie, Parzelle Nr. 1423
Auflageakten Ortsplanung:	- Zonenplan 1:500 Punt Muragl - Planungs- und Mitwirkungsbericht
Auflagefrist:	30 Tage (vom 22. Juni 2018 bis 23. Juli 2018)
Auflageort / Zeit:	Gemeindehaus Samedan, Plazzet 4, 7503 Samedan, Publikationsraum, während den Öffnungszeiten
Planungsbeschwerden:	Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an einer Anfechtung der Planung haben oder nach Bundesrecht dazu legitimiert sind, können innert 30 Tagen seit dem heutigen Publikationsdatum bei der Regierung schriftlich Planungsbeschwerde gegen die Ortsplanung einreichen.
Umweltorganisationen:	Umweltorganisationen üben ihr Beschwerderecht nach Massgabe von Art. 104 Abs. 2 KRG aus, d.h. sie melden sich innert der Beschwerdefrist beim kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) an und reichen danach gegebenenfalls eine Stellungnahme ein.

Samedan, 15. Juni 2018

Namens des Gemeindevorstandes

Jon Fadri Huder	Claudio Prevost
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber